

Antrag

auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine innerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung in einem der folgenden Pflege- und Gesundheitsfachberufe:

Aktenzeichen: 241.16.N-_____ (Bitte angeben, falls schon vorhanden)

Eingang am:

**Bezirksregierung Münster
Dezernat 241 ZAG-PuG
48128 Münster**

Angaben zum Beruf: (Bitte nur einen Beruf auswählen)

Anästhesietechnische:r Assistent:in (ATA)	Notfallsanitäter:in
Desinfektor:in	Operationstechnische:r Assistent:in (OTA)
Diätassistent:in	Orthoptist:in
Ergotherapeut:in	Pflegefachassistent:in
Familienpfleger:in	Pflegeberufegesetz: (Bitte nur <u>EINE</u> Auswahl treffen!) Altenpfleger:in Gesundheits- und <u>Kinder</u> krankenpfleger:in Pflegefachfrau/-mann
Hebamme	
Hygienekontrolleur:in	
Logopäde:in	
Masseur:in und med. Bademeister:in	Pharmazeutisch-technische:r Assistent:in
Medizinisch-technische:r Assistent:in für: Funktionsdiagnostik Laboratorium Radiologie Veterinärmedizin	Physiotherapeut:in
	Podologe:in
	Sozialmedizinische:r Assistent:in

Angaben zur Person:

Familiename, ggf. Geburtsname		Vorname
Geschlecht männlich weiblich divers	Geburtsdatum	Geburtsort und Land
Staatsangehörigkeit		Falls zutreffend: In Deutschland seit
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort, Land
E-Mail-Adresse		Telefon

Angaben zur Ausbildung / zum Studium:

Ausbildungs-/ Studienland	Ausbildungs-/ Studienzeitraum
Datum des Diploms	Berufsbezeichnung im Ausbildungs-/ Studienland

Nachweis über die konkrete Erwerbsabsicht in NRW:

1. Für Antragstellende **mit** einem Wohnsitz in der EU/dem EWR oder der Schweiz, sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist in der Regel eine Absichtserklärung mit dem Ort der Tätigkeitsaufnahme ausreichend.

Nachweis des dauerhaften Wohnsitzes (z.B. durch eine Meldebescheinigung) **und**
eine Absichtserklärung mit dem Ort der Tätigkeitsaufnahme in

(Ort) _____.

2. Für Antragstellende **ohne** Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit in der EU/dem EWR oder der Schweiz ist einer der folgenden Nachweise einzureichen.

- a.) Nachweis über ein Beschäftigungsverhältnis in NRW, z.B. in Form einer Einstellungszusage des zukünftigen Arbeitgebers oder eines Arbeitsvertrages.

Sofern der in Buchstabe a) benannte Nachweis nicht beigebracht werden kann:

- b.) Nachweis über mindestens drei schriftliche Kontaktaufnahmen mit potenziellen Arbeitgebern in NRW, u.a. auch Einladungen zu Vorstellungsgesprächen **oder**
c.) Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) **oder**
d.) für den Fall, dass Sie sich selbstständig machen wollen, ein Geschäftskonzept, aus welchem der Standort NRW eindeutig ersichtlich ist.

Angaben zu früheren Antragsverfahren:

Wurde bereits ein Antrag auf Berufsanerkennung eines Pflege- und Gesundheitsfachberufes bei einer anderen Behörde gestellt oder ist ein solches Verfahren anhängig (z.B. in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Bundesland oder bei einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen)?

Nein. Ich versichere, dass ich bisher noch keinen entsprechenden Antrag gestellt habe.

Ja. Ich habe bereits in der Vergangenheit oder derzeit bei der folgenden Behörde/Stelle
_____ einen Antrag gestellt.

Frühere Entscheidungen sind beizufügen.

Erklärungen (bitte aufmerksam lesen):

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht vorbestraft bin und dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren, kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und kein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder anhängig ist.

Ich erkläre, dass meine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. das Diplom bislang im Ausbildungsland nicht ruhend gestellt, entzogen oder widerrufen wurde.

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und mir bewusst ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ich bin darüber informiert, dass die Antragsbearbeitung gebührenpflichtig ist (bis zu 277,50 Euro). Weiterhin ist mir bekannt, dass die Bearbeitungsgebühren auch anteilig bei einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages anfallen, soweit mit der Bearbeitung bereits begonnen worden ist (§ 15 Abs. 2 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – GebG NRW). Über die Gebühr hinaus kann gemäß § 10 Abs. 1 GebG NRW Auslagenersatz gefordert werden.

Hinweis zum Verfahren „Automatische Anerkennung“:

Wenn Ihre Ausbildung im Anhang des Gesetzes über die Pflegeberufe bzw. der EU-Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist, müssen Sie keine Angaben zur Wahl der Verfahrensart machen. Dies könnte auf Sie zutreffen, wenn Sie Pflegefachfrau/-mann oder Hebamme sind und Ihre Ausbildung nach dem Stichtag abgeschlossen haben. (siehe Informationsblatt zur Automatischen Anerkennung unter: www.brms.nrw.de/go/pug_eu)

Wahl zur Art des Verfahrens:

Sie haben die Möglichkeit zwischen zwei Verfahrensarten zu wählen. Mit Ihrer Unterschrift am Ende des Antrages bestätigen Sie, dass Sie die Informationen zu den Verfahrensarten gelesen und verstanden haben (siehe beiliegendes Hinweisblatt zu den Verfahrensarten).

Bitte wählen Sie **eines** der beiden Verfahren. Ein Wechsel in der Verfahrensart ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

Ausbildungsvergleich mit anschließender Wahlmöglichkeit

Ich beantrage hiermit die detaillierte Überprüfung der Gleichwertigkeit meines Ausbildungsstandes. Anschließend habe ich die Wahlmöglichkeit zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung.

 (Ort und Datum)

 (Unterschrift)
O D E R**Teilnahme an einer Eignungsprüfung**

Ich verzichte hiermit freiwillig auf eine detaillierte Überprüfung meines Ausbildungsstandes und eine damit einhergehende Gleichwertigkeitsprüfung und beantrage die Teilnahme an einer Eignungsprüfung.

 (Ort und Datum)

 (Unterschrift)

 (Ort und Datum)

 (Unterschrift)

Bezirksregierung Münster
Dezernat 241 – ZAG PuG
48128 Münster

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort, Land	
E-Mail-Adresse	
Aktenzeichen, wenn vorhanden	

Erklärung zur Datenverarbeitung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eingereichte Unterlagen zum Zwecke der digitalisierten Verarbeitung scanfähig aufbereitet werden. Der automatisierte Dokumenteneinzug innerhalb des Scanvorganges erfordert es, dass beispielsweise Unterlagen die in gebundener oder ähnlicher Form eingereicht werden, vollständig gelöst bzw. aufgetrennt werden, sodass mir der ggf. eintretende Beweiswertverlust bewusst ist.

Ich nehme weiterhin zur Kenntnis, dass von mir eingereichte Dokumente im Rahmen des ersetzenden Scannens vernichtet werden und diese Dokumente nach erfolgter Antragstellung nicht mehr in physikalischer Form bereitgestellt werden können.

(Ort und Datum)

(Unterschrift*)

Erklärung zum digitalen Empfang von Dokumenten

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Bezirksregierung Münster ausgewählte Dokumente digital per E-Mail übermittelt, sofern ich im Rahmen der Antragstellung meine E-Mail-Adresse oder die einer bevollmächtigten Person angebe.

(Ort und Datum)

(Unterschrift*)

sofern gewünscht

Vollmacht**Ich, Vollmachtgeber:in**

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort, Land	
E-Mail-Adresse	Telefon

bevollmächtigte folgende Person (Vollmachtnehmer:in):

Familienname	Vorname
Geschlecht männlich weiblich divers	ggf. bei Firma
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort, Land	
E-Mail-Adresse	Telefon

Der/Die Vollmachtgeber:in bevollmächtigt den/die Vollmachtnehmer:in im Zusammenhang mit ihrem/seinen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihres/seines absolvierten Berufsabschlusses zur Vertretung gegenüber der Bezirksregierung Münster im nachfolgendem Umfang:

Post entgegenzunehmen

Auskünfte einzuholen

vollumfänglich zu vertreten (schließt "Post entgegenzunehmen" und "Auskünfte einzuholen" mit ein)

Sonstiges:

 (Ort und Datum)

 (Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Merkblatt

zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine innerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung in einem Pflege- und Gesundheitsfachberuf

Bitte lesen Sie folgende Informationen sorgfältig durch:

Dieses Merkblatt ist nur für Ihre Unterlagen bestimmt und ist **nicht** dem Antrag beizufügen!
Senden Sie Ihre Unterlagen bitte **ohne** Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Ähnlichem.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Reichen Sie aus diesem Grund nur Anträge mit vollständigen Unterlagen ein. Das Nachfordern von Unterlagen verlängert das Verfahren!

Wenn weitere Unterlagen erforderlich sind, so wird dies nach Prüfung des Einzelfalls mitgeteilt.

Die eingereichten Dokumente werden zum Bestandteil der Verwaltungsakte und können daher nicht zurückgegeben werden. Bitte reichen Sie deshalb nie Ihre ursprünglichen Originaldokumente* ein. Dies gilt nicht für Übersetzungen, siehe Hinweise.

Bitte senden Sie uns keine ärztlichen Bescheinigungen über Ihren Gesundheitszustand, Führungszeugnisse, Bescheinigungen aus Strafregistern oder Sprachzertifikate zu. Diese Unterlagen werden erst nach erfolgter Anerkennung bei der für die Berufszulassung zuständigen Stelle benötigt.

Für den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit werden die folgende Unterlagen benötigt:

Beizufügende Unterlagen (ggf. zur eigenen Kontrolle ankreuzen)	Anmerkung
1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck	Persönlich unterschrieben (keine gescannte, kopierte oder gedruckte Unterschrift)
2. Tabellarischer Lebenslauf	Aktueller, tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständigen Angaben über Schulbildung, Ausbildung(en) und beruflichen Werdegang, dieser sollte persönlich unterschrieben sein.
3. Personalausweis oder Reisepass	Einfache Kopie (in der Regel ohne Übersetzung)
4. Amtliches Dokument über die Namensführung	Nur erforderlich bei einer Änderung des Namens nach Ausstellung des Diploms/Prüfungszeugnisses: Zum Beispiel eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).

** Originale sind Dokumente, wie z. B. Zeugnisse, Diplome, Lizenzen etc., die in der Regel von Universitäten, Hochschulen, Schulen, öffentlichen Stellen, Arbeitgebern etc. nur einmalig ausgestellt werden.*

<p>5. Nachweis über die konkrete Erwerbsabsicht in Nordrhein-Westfalen</p>	<p>1. Für Antragstellende mit einem Wohnsitz in der EU/dem EWR oder der Schweiz, sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist in der Regel eine Absichtserklärung mit dem Ort der Tätigkeitsaufnahme ausreichend.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis des dauerhaften Wohnsitzes (z.B. durch eine Meldebescheinigung) und - eine Absichtserklärung mit dem Ort der Tätigkeitsaufnahme <p>2. Für Antragstellende ohne Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit in der EU/dem EWR oder der Schweiz ist einer der folgenden Nachweise einzureichen.</p> <p>a) Nachweis über ein Beschäftigungsverhältnis in NRW, z.B. in Form einer Einstellungszusage des zukünftigen Arbeitgebers oder eines Arbeitsvertrages.</p> <p><u>Sofern der in Buchstabe a) benannte Nachweis nicht beigebracht werden kann:</u></p> <p>b) Nachweis über mindestens drei schriftliche Kontaktaufnahmen mit potenziellen Arbeitgebern in NRW, u.a. auch Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder</p> <p>c) Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) oder</p> <p>d) für den Fall, dass Sie sich selbstständig machen wollen, ein Geschäftskonzept, aus welchem der Standort NRW eindeutig ersichtlich ist</p>
<p>6. Diplom oder anderes Zertifikat über abgeschlossene Ausbildung/ Studium</p>	<p>Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).</p>
<p><u>Hinweis zu den nachfolgenden Unterlagen:</u> Folgende Bescheinigungen sind immer einzureichen, außer es handelt sich um eine im Anhang des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe aufgeführte Berufsausbildung (Pflegefachfrau/-mann oder Hebamme), die nach dem angegebenen Stichtag abgeschlossen wurde. (→ „Informationsblatt zur „Automatischen Anerkennung“: www.brms.nrw.de/go/pug_eu).</p>	
<p>7. Diploma Supplement/ Anhang zum Diplom/ Stundennachweis</p>	<p>Sofern die Ausbildung an einer <u>Hochschule</u> absolviert wurde, ist ein Anhang zum Diplom ausreichend, sofern die Ausbildungsinhalte (und Stundenumfänge) ersichtlich werden. Sofern die Ausbildung an einer <u>Fachschule</u> (z.B. Mittelschule) absolviert wurde, ist eine Bescheinigung erforderlich, aus der die Ausbildungsinhalte mit Stundenumfang ersichtlich werden.</p> <p>Falls bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist. ECTS-Punkte oder andere Punktesysteme können nur berücksichtigt werden, wenn sich aus dem Nachweis ein Umrechnungsschlüssel (z.B. 1 ECTS Punkt = 25 Stunden) für die jeweiligen Fächer ergibt.</p> <p>Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).</p> <p><i>Das Diploma Supplement und/oder der Stundennachweis entfällt bei Verzicht der Überprüfung des Ausbildungsumfanges und Beantragung der Teilnahme an einer Eignungsprüfung.</i></p>

8. Sofern zum Abschluss der Ausbildung notwendig: z. B. Fachprüfungsnachweis, (Anfänger-)Praktikumsnachweis	Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
9. Sofern zum Abschluss der Ausbildung notwendig oder Berufserfahrung berücksichtigt werden soll: Arbeitslizenz, Registereintrag	Eine Bescheinigung, die nachweist, dass Sie in Ihrem Ausbildungsland die Berechtigung zur Berufsausübung besitzen. Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
10. Sofern einschlägige Berufserfahrung vorhanden ist: Nachweise der Arbeitgeber:innen über die Berufstätigkeit im erlernten Beruf mit folgenden Angaben - Berufsbezeichnung - Dauer - Stundenumfang (pro Woche) - Tätigkeiten - gegebenenfalls die Station	Der Beruf muss tatsächlich und rechtmäßig im Ausbildungsland ausgeübt worden sein. Nicht berücksichtigungsfähige Berufserfahrung sind zum Beispiel ein Praktikum in Deutschland oder berufsfremde Tätigkeiten. Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
11. Sofern vorhanden: Zusatzqualifikationen	Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
12. Sofern vorhanden: frühere Entscheidungen zu einer Berufsankennung	Entscheidungen von anderen Bundesländern, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen

Hinweise

Übersetzungen:

Grundsätzlich sind qualifizierte deutsche Übersetzungen einzureichen und müssen sinngemäß folgenden Bestätigungsvermerk enthalten:

"Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt."

Übersetzungen müssen vom Originaldokument oder einer beglaubigten Kopie (siehe Hinweis zu beglaubigten Kopien) vorgenommen werden. Übersetzungen von einfachen Kopien werden nicht akzeptiert. Zudem müssen Übersetzungen zweifelsfrei dem Ursprungsdokument zugeordnet werden können. Sie bestehen immer aus einem zusammenhängendem (geheftet), vom/von der Übersetzer:in erstellten Dokument. Die Übersetzung sollte bestenfalls an die beglaubigte Kopie angeheftet werden.

Qualifizierte Übersetzungen werden entweder von einer in Deutschland gerichtlich ermächtigten Person (siehe unten) oder einem/einer Übersetzer:in aus dem Ausland, der/die von der deutschen Auslandsvertretung anerkannt und daher gelistet ist, vorgenommen. Gelistet bedeutet, dass die Übersetzerin/der Übersetzer von der jeweiligen deutschen

Auslandvertretung zugelassen ist. Es reicht nicht aus, dass die deutsche Auslandvertretung eine Liste von übersetzenden Personen aus dem jeweiligen Land auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellt, auch dann nicht, wenn die übersetzenden Personen in dem jeweiligen Land beeidigt wurden.

Eine Übersetzung von einem/einer im Ausland nicht gelisteten Übersetzer:in kann einer qualifizierten Übersetzung des Weiteren gleichstehen, wenn die deutsche Auslandvertretung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bestätigt.

Nur wenn es nicht möglich ist, eine Übersetzung von einem/einer im Ausland nicht gelisteten Übersetzer:in durch eine deutsche Auslandvertretung bestätigen zu lassen, hat der/die Antragstellende vor Erteilung des endgültigen Feststellungsbescheids eine Übersetzung von einem/einer in Deutschland gerichtlich ermächtigte:n Übersetzer:in vorzulegen.

Ermächtigte Übersetzer:innen finden Sie hier:

https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/dolmetscher_u_uebersetzer/index.php

Es ist unbedingt darauf zu achten, ob der/die Übersetzer:in für die jeweilige Sprache ermächtigt ist.

Beglaubigte Kopien:

Sollten Übersetzungen von einer beglaubigten Kopie vorgenommen werden, muss diese Beglaubigung von einer deutschen Stelle (z. B. deutsche Auslandsvertretung, Bürgerbüro/-service, Notar) erstellt worden sein. Eine im Ausland gefertigte beglaubigte Kopie (z. B. „True Copy“), auch wenn sie von einer dort berechtigten Stelle ausgestellt wurde, kann nicht akzeptiert werden. Die Übersetzung sollte bestenfalls an die beglaubigte Kopie angeheftet werden.

Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen:

Sofern bei eingereichten Unterlagen begründete Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit aufkommen, werden antragstellende Personen aufgefordert, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Dies könnte zum Beispiel durch die Beauftragung eines kostenpflichtigen Echtheitsgutachtens bei einer öffentlichen Stelle erfolgen. Im Falle einer negativen Echtheitsüberprüfung, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Verdacht auf Fälschung eine Strafanzeige nach sich zieht.

Adressänderung

Sollten Sie sich bei Antragstellung noch im Ausland befinden, teilen Sie der Bezirksregierung Münster bitte unmittelbar nach der Einreise in Deutschland Ihre neue Adresse mit. Auch wenn Sie umziehen, ist die neue Anschrift mitzuteilen.

Beratung und finanzielle Unterstützung:

Wir empfehlen Ihnen, sich **vor** der Antragsstellung umfassend beraten zu lassen. Ebenso sollten Sie schon frühzeitig erfragen, ob eine finanzielle Unterstützung möglich ist. Detaillierte Informationen und Beratungsstellen finden Sie auf unserer Internetseite: https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/zag/servicestelle_pug/links/index.html

Bitte beachten Sie, dass finanzielle Zuschüsse gegebenenfalls **vor** dem Antrag auf Anerkennung zu beantragen sind!

Ihr Kontakt zu uns:

Service-Hotline: +49 (0)251 411-2444

E-Mail: pug-erkennung@brms.nrw.de

Für Anmeldungen und Fragen zu Eignungs- und Kenntnisprüfungen senden Sie bitte eine E-Mail an das Postfach: pug-kenntnispruefung@brms.nrw.de

Bitte entnehmen Sie die jeweils geltenden Sprechzeiten dem Internetauftritt der Bezirksregierung Münster.

Postanschrift:

Bezirksregierung Münster

Dezernat 241 ZAG-PuG

48128 Münster

Internet:

Weitere Informationen zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens finden Sie im Internet unter:

www.brms.nrw.de/go/pug

Hinweise zu den Verfahrensarten und Informationen zu den Ausgleichsmaßnahmen einer innerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung

Nicht alle Ausbildungen werden unmittelbar als gleichwertig anerkannt. Bitte sehen Sie darin keine Kritik an Ihrer im Heimatland erworbenen Ausbildung. Es wird mit dem Bescheid keine Aussage dazu getroffen, ob Ihre absolvierte Ausbildung „schlechter“ oder „besser“ als die Ausbildung in Deutschland ist. Entscheidend ist, dass Sie über das Wissen verfügen, welches Sie für die Berufsausübung in Deutschland benötigen. Für den Ausgleich von wesentlichen Unterschieden stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

Alternative 1: Teilnahme an einer Eignungsprüfung

Durch eine Eignungsprüfung belegen Sie, dass Sie über die für die Berufsausübung in Deutschland notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Inhalt der Prüfung

Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf eine praktische Prüfung. Der Umfang der praktischen Prüfung ist abhängig vom jeweiligen Beruf und enthält Inhalte, die der beruflichen Tätigkeit entsprechen. Jeder nicht bestandene Prüfungsteil darf einmal wiederholt werden.

Entscheiden Sie sich unmittelbar bei Antragstellung für eine Eignungsprüfung, wird der Umfang der praktischen Prüfung ohne Berücksichtigung ihrer absolvierten Ausbildung festgelegt. Sie verzichten somit auf einen Ausbildungsvergleich.

Sprache

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. Daher ist es erforderlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgang- und Fachsprache verfügen.

Vorbereitung und Kosten

Zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung ist es sinnvoll, an einem mehrmonatigen Vorbereitungskurs teilzunehmen. Solche speziellen Kurse werden in Nordrhein-Westfalen von einigen Instituten bzw. Akademien angeboten. Je nach Lage des Falles können die Kosten für diese Maßnahmen, die Verwaltungsgebühren und die Auslagen für Durchführung der Eignungsprüfung von der Arbeitsverwaltung oder dem Sozialhilfeträger übernommen werden.

Organisation

Die Prüfung wird von der Bezirksregierung Münster organisiert und orientiert sich an den Vorgaben der staatlichen Prüfung nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Der Zeitpunkt der Prüfung kann von Ihnen frei bestimmt werden. Bitte melden Sie sich hierzu rechtzeitig an.

Alternative 2: Ausgleich durch Anpassungslehrgang nach Ausbildungsvergleich

Ein Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede. Er kann theoretischen und praktischen Unterricht sowie praktische Ausbildung umfassen. Ein Anpassungslehrgang richtet sich nach der deutschen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Durchführung

Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Bescheinigung über die Teilnahme ab. Während der praktischen Ausbildung sind auch die für die Berufsausübung notwendigen theoretischen Kenntnisse inklusive berufsspezifischer Besonderheiten zu vermitteln. Es handelt sich bei einem Anpassungslehrgang keinesfalls um ein einfaches Praktikum, sondern dieser ist vergleichbar mit einer praktischen Ausbildung.

Anbieter für Anpassungslehrgänge

Der Anpassungslehrgang ist bei einer Stelle mit Ausbildungsbefugnis im angestrebten Beruf in Kooperation mit einer staatlich anerkannten Schule oder vergleichbar anerkannten Einrichtung für den jeweiligen Beruf durchzuführen – eine Liste finden Sie auf unserer Internetseite. Die Teilnahme am Anpassungslehrgang ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Sprache

Der Anpassungslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Daher ist es erforderlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgangs- und Fachsprache verfügen.